

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Herrn
Johannes Filter



Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS D 1 Ku – 05598-1/2019-5

Bearbeiter/in

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3819

Telefon (030) 90223 – 2190

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2190

PC-Fax (030) 9028 – 4684

E-Mail Justitiariat@
seninnds.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

20.12.2019



Zwischenbescheid

Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) bzw. dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);

Papierentsorgung in den Jahren 2011 und 2012

Ihre E-Mail vom 18. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrer an die Fachprüfgruppe des Verfassungsschutzes gerichteten E-Mail vom 18.10.2019 beantragen Sie, Ihnen alle Unterlagen aus den Jahren 2011 und 2012 zuzusenden, bei denen es um Papierentsorgung bzw. Papiervernichtung geht. Dies umfasst Verträge und Abrechnungen mit Dienstleistern oder betrifft auch die Anschaffung neuer Gerätschaften und das Volumen der Entsorgung.

Ferner bitten Sie darum, Sie vorab über den voraussichtlichen Veraltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Ver-

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg;
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

braucherinformationen betroffen sind, bitten Sie zu prüfen, ob Ihnen die ergebene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewährt werden kann.

Sie beziehen sich auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Der Anwendungsbereich nach § 1 VIG ist durch Ihre Anfrage allerdings nicht eröffnet. Es handelt sich bei den von Ihnen erbetenen Informationen weder um solche über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch um solche über Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes.

Bei den von Ihnen begehrten Informationen zur Papierentsorgung handelt es sich vielmehr um Umweltinformationen. Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt gemäß § 18a IFG mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz (UIG) entsprechend. Ihren Antrag lege ich dementsprechend aus.

Als Umweltinformationen sieht § 2 Absatz 3 UIG u.a. unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen an (Nummer 1). Ebenso zählen hierzu Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nummer 2) sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder die Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nummer 3 Buchstabe a).

Die in den angeforderten Unterlagen enthaltenen Angaben und Darstellungen sind Umweltinformationen im Sinne der letztgenannten Vorschrift. Die Informationen betreffen Maßnahmen oder Tätigkeiten, die jedenfalls geeignet sind, sich auf den Zustand von Umweltbestandteilen, insbesondere auf Luft und Atmosphäre, Wasser und Boden auszuwirken.

Informationspflichtige Stellen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 UIG die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Informationspflichtig ist demnach die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Stelle der öffentlichen Verwaltung. Einzelne Abteilungen sind von der Vorschrift nicht erfasst.

Überdies wäre eine auf die Abteilung Verfassungsschutz beschränkte Auskunft nicht möglich, da diesbezüglich keine selektiven Angaben existieren.

Hinsichtlich Ihres die Anschaffung von Gerätschaften zur Papierentsorgung betreffenden Teils der Anfrage sind für das Jahr 2011 keinerlei Unterlagen vorhanden, da diese bereits vernichtet worden sind.

Das Jahr 2012 betreffend wurden keinerlei Geräte zu diesem oder einem ähnlichen Zweck beschafft.

Zu dem übrigen Teil Ihrer Anfrage bezüglich der Verträge, Abrechnungen und des Volumens der Entsorgung liegen mir die zur Beantwortung erforderlichen Unterlagen noch nicht vor. Nach Erhalt und Prüfung werde ich Ihre Anfrage auch diesbezüglich unverzüglich beantworten.

Da nach § 18a Absatz 1 IFG die Regelungen des UIG hinsichtlich der Gebühren und Auslagen im Sinne von § 12 UIG keine Anwendung finden, sind die Kosten nach § 16 IFG zu bemessen. Hiernach sind die Akteneinsicht oder –auskunft und das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig (Satz 1). Gemäß Satz 2 gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Gemäß § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) und § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO) sowie Tarifstelle 1004 können folgende Gebühren entstehen:

1004 - Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche (Angaben jeweils in EURO)

a) Aktenauskunft

1. mündliche Auskunft	5 - 10
Anmerkung: Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	
2. einfache schriftliche Auskunft	5 - 100
3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 - 250
4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 – 500

b) Akteneinsicht

1. einfache Akteneinsicht	5 - 100
2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100 - 250
3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	250 - 500

c) Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft 10 - 50

d) Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie 0,15

Bei einer Akteneinsicht müsste mindestens eine Gebühr nach Buchstabe b) Nummer 2 erhoben werden, da die Unterlagen jedenfalls auch personenbezogene Daten enthalten, die vorher unkenntlich zu machen oder abzutrennen wären.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (Kontakt Daten vgl. oben) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widerspruchserhebung die Frist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist hier eingegangen ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll konkret bezeichnet werden. Auf die Gebührenpflichtigkeit des Widerspruchsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



